

Zulassungsvoraussetzungen:

Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“

- erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metallberufen zugeordnet werden kann
oder
- erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
- eine mindestens vierjährige Berufspraxis

Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“

- der Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ muss abgelegt sein und darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen
und
- in den oben genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis
- den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft gleichwertig sind. Die Aneignung dieser Kenntnisse soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erfolgen
- Die Berufspraxis soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Industriemeisters haben
- Abweichend kann zur Prüfung in den Prüfungsteilen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen auf andere Weise glaubhaft macht, dass er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen

Gliederung der Prüfung:

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation

Schriftliche Prüfung

1) Rechtsbewusstes Handeln	90 Min.
2) Betriebswirtschaftliches Handeln	90 Min.
3) Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	90 Min.
4) Zusammenarbeit im Betrieb	90 Min.
5) Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeit	90 Min.
	<hr/>
	7,5 Std.

(Mindestzeit laut Prüfungsordnung, maximal 8 Std.)

Mündliche Prüfung

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses wenn nicht mehr als zwei Fächer mangelhafte Leistungen vorliegen. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen muss die Prüfung schriftlich wiederholt werden. Die Bewertung der schriftlichen Prüfung wird doppelt gewichtet.

Handlungsspezifische Qualifikationen

3 Situationsaufgaben, davon 2 schriftliche Prüfungen (je Handlungsbereich mindestens 4 Stunden, maximal 5 Stunden) und 1 mündliche Prüfung (mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten).

1. Handlungsbereich Technik

- Betriebstechnik
- Fertigungstechnik
- Montagetechnik

2. Handlungsbereich Organisation

- Betriebliches Kostenwesen
- Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme
- Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz

3. Handlungsbereich Führung und Personal

- Personalführung
- Personalentwicklung
- Qualitätsmanagement

Eine Situationsaufgabe setzt sich aus drei Schwerpunkten aus je einem Handlungsbereich zusammen (z.B. 50% Betriebstechnik, 25% betriebliches Kostenwesen, 25% Qualitätsmanagement).

Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Er soll nachweisen, dass er seinen Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, es integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden.

Das Fachgespräch soll pro Prüfungsteilnehmer mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

Hat der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe mangelhafte Leistungen erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Bei einer ungenügenden Leistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und je Situationsaufgabe und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung wird doppelt gewichtet.

Bewertung der Prüfungsteile / Bestehen der Prüfung

Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation“ und „Handlungsspezifische Qualifikation“ sind gesondert zu bewerten. Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

Für jede Situationsaufgabe und für das situationsbezogene Fachgespräch ist jeweils eine Note aus den Punktbewertungen der Leistungen zu bilden.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat und er im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch auch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

1. Rechtsbewusstes Handeln

- 1.1 Arbeitsrecht
- 1.2 Betriebsverfassungsrecht
- 1.3 Sozialversicherungsrecht
- 1.4 Arbeitsschutzrecht
- 1.5 Umweltrecht
- 1.6 Produkthaftungsrecht/Datenschutzrecht

2. Betriebswirtschaftliches Handeln

- 2.1 Volkswirtschaft
- 2.2 Aufbau- und Ablauforganisation
- 2.3 Organisationsentwicklung
- 2.4 Entgeltfindung
- 2.5 Kostenrechnung

3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung

- 3.1 Prozess- und Produktionsdaten, EDV-Systeme (keine Praxis)
- 3.2 Planungstechniken/Analysemethoden
- 3.3 Präsentationstechniken
- 3.4 Technische Unterlagen, Entwürfe, Statistiken, Tabellen und Diagramme
- 3.5 Projektmanagement
- 3.6 Informations- und Kommunikationsmittel
 - 3.6.1 Informationsverarbeitung
 - 3.6.2 Betriebliche Kommunikation

4. Zusammenarbeit im Betrieb

- 0.1 Arbeitsmethodik
- 4.1 Berufliche Entwicklung/persönliche und soziale Gegebenheiten
- 4.2 Sozialverhalten/Betriebsklima
- 4.3 Gruppenverhalten
- 4.4 Führungsverhalten/Führungsgrundsätze
- 4.5 Führungsmethoden/Führungstechniken
- 4.6 Kommunikation/Kooperation

5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten

- 5.1 Chemie
- 5.2 Energieformen/Energie
- 5.3 Physik, Belastung/Bewegung (incl. Steuerungstechnik)
- 5.4 Statistik

Handlungsspezifische Qualifikationen

Handlungsbereich „Technik“

1. Betriebstechnik

- 1.1 Kraft- und Arbeitsmaschinen
- 1.2 Planen und Einleiten von Instandhaltungsmaßnahmen
- 1.3 Erfassung und Bewerten von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen
- 1.4 Aufrechterhalten der Energieversorgung im Betrieb
- 1.5 Aufstellen und Inbetriebnehmen von Anlagen und Einrichtungen
- 1.6 Funktionserhalt und Überwachung der Steuer- und Regeleinrichtungen
- 1.7 Veranlassen von Maßnahmen zur Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen und von Produkten

2. Fertigungstechnik

- 2.1 Planen und Analysieren von Fertigungsaufträgen und Festlegen der Verfahren, Betriebsmittel und Hilfsstoffe
- 2.2 Einleiten, Steuern, Überwachen und Optimieren des Fertigungsprozesses
- 2.3 Umsetzung der Instandhaltungsvorgaben
- 2.4 Beurteilen von Auswirkungen auf den Fertigungsprozess beim Einsatz neuer Werkstoffe, Verfahren und Betriebsmittel
- 2.5 Anwenden der numerischen Steuerungstechnik beim Einsatz von Werkzeugmaschinen, Programmierung und Organisation
- 2.6 Einsatz und Überwachung von Automatisierungssystemen
- 2.7 Aufstellen und Inbetriebnehmen von Maschinen und Fertigungssystemen
- 2.8 Umsetzen der Informationen aus Verknüpfen rechnergestützten Systemen der Konstruktion, Fertigung und Qualitätssicherung

3. Montagetechnik

- 3.1 Planen und Analysieren von Montageaufträgen nach konstruktiven Vorgaben
- 3.2 Planen und Beurteilen des Einsatzes von automatisierten Montagesystemen
- 3.3 Überprüfen der Funktion von Baugruppen und Bauteilen nach der Methode FMEA
- 3.4 Inbetriebnehmen und Abnehmen von montierten Maschinen und Anlagen

4. Betriebliches Kostenwesen

- 4.1 Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der funktionsfeldbezogenen Kosten
- 4.2 Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets
- 4.3 Beeinflussung der Kosten insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft
- 4.4 Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter bei unterschiedlicher Formen der Arbeitsorganisation
- 4.5 Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung
- 4.6 Anwenden der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerstückrechnung einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung
- 4.7 Anwenden der Methoden der Zeitwirtschaft

5. Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme

- 5.1 Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen und Aktualisieren der Stammdaten für diese Systeme
- 5.2 Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen
- 5.3 Anwenden der Systeme für die Arbeitsablaufplanung (PPS)
- 5.4 Anwenden von Informations- und Kommunikationssysteme
- 5.5 Anwenden von Logistiksystemen

6. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz

- 6.1 Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb
- 6.2 Förderung des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit
- 6.3 Planen und Durchführen von Unterweisungen
- 6.4 Überwachen der Lagerung und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffe
- 6.5 Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeiden von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen

7. Personalführung

- 7.1 Ermitteln und Bestimmen des Personalbedarfs
- 7.2 Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen
- 7.3 Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanung und -beschreibungen
- 7.4 Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung
- 7.5 Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft
- 7.6 Anwenden von Führungsmethoden und –mitteln zu Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten
- 7.7 Beteiligen der Mitarbeiter am kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP)
- 7.8 Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen

8. Personalentwicklung

- 8.1 Ermitteln und Bestimmen des Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen
- 8.2 Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorie für den Qualifizierungserfolg
- 8.3 Durchführung von Potentialschätzungen
- 8.4 Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung
- 8.5 Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung
- 8.6 Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern, hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung

9. Qualitätsmanagement

- 9.1 Berücksichtigen des Einflusses des QM-Systems auf das Unternehmen und die Funktionsfelder
- 9.2 Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter
- 9.3 Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität insbesondere der Produktqualität und Kundenzufriedenheit
- 9.4 Kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele